PARKORDNUNG
CAROLUS THERMEN BAD AACHEN

Mietvertrag

Mit Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke kommt ein Mietvertrag zwischen dem Gast (Mieter) und der Kur- und Badegesellschaft mbH (Vermieter) über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) ohne Anhänger zustande. Das Kfz muss mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Für Gäste der Carolus Thermen und dem Restaurant Kochkultur beträgt der Mietpreis für die Dauer des Aufenthaltes 7,00 € pauschal, für alle anderen Parker 30,00 € pro Tag und Parkvorgang (Ausfahrt) pauschal.

2. Nach dem Aufenthalt hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und das Parkhaus zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger im Parkhaus auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab der Beendigung des Aufenthaltes neu berechnet und fällig.

3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Carolus Thermen abgeholt werden.

4. Die Höchsteinstelldauer gleicht der Dauer des Aufenthaltes, soweit keine Sondervereinbarung getroffen wurde.

5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert er den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.

6. Bei Verlust des Parktickets sind 30,00 € zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist einen tagesaktuellen Aufenthalt oder der Vermieter eine entsprechend längere Einstelldauer nach.

Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.

2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters i.H. v. 300,– €.

3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.

5. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern. Wird eine benachbarte Parkfläche eingeengt, ist auch für diese Parkfläche der Mietpreis zu zahlen.

Nicht gestattet ist:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden
- das Befahren mit bzw. das Abstellen von Anhängern, Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an Kfz
- das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
- das unbeaufsichtigte Zurücklassen von Tieren im Parkhaus
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschriften ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H. v. 20,– € fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen.

Schlussbestimmung

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Sofern der Mieter als Kaufmann oder als juristische Person des öffentlichen Rechts agiert, ist Aachen als Gerichtsstand festgelegt.

Aachen, den 01.12.2026

Björn Jansen
Geschäftsführer